

SITZUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
~~Frau JODOCY E., STOFFELS E.,~~ MERTES N.,
ORTMANN S P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau JODOCY E. und
Herr STOFFELS E., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. August 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. August 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

1. Abänderung des Haushaltsplans 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01. Februar 1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelegung vorzuschreiben;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L13221-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt : „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen

Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 07. September 2017 über die Verabschiedung ihrer 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2017, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 41.847,03 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 41.847,03 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.075,16 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden : 3.378,03 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsanpassung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 41.847,03 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 41.847,03 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.075,16 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden : 3.378,03 €

Artikel 2 : Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.409,00 € sowie am außerordentlichen Zuschuss 371,00 €;

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 und eines Wegeabplisses längs des Außenborner Weges in der Ortschaft SCHOPPEN an den Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 sowie eines Wegeabplisses längs des Außenborner Weges in der Ortschaft SCHOPPEN;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer und roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass diese beiden Teilstücke mit einem Flächeninhalt von 1.949 m² bzw. 499 m² gemäß Abschätzungsbericht vom 19. November 2015 zum Preis in Höhe von 15 €/m² verkauft werden sollen;

Auf Grund des Kodes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 mit einem Flächeninhalt von 1.949 m² zum Preis in Höhe von 15 €/m² zu verkaufen.
- 2) Prinzipiell dem Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 den auf demselben Plan in roter Farbe eingezeichneten Wegeabpliss (Los 1) zum Preis in Höhe von 15 €/m² € zu verkaufen.

- 3) Prinzipiell das auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 mit einem Flächeninhalt von 51 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Ankauf eines Geländeteilstückes von 48 m² aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 C2 zwecks Anlegung einer behindertengerechten Rampe zum anzulegenden Parkplatz hinter dem Gemeindehaus AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 24. August 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 48 m², Eigentum des Herrn G. GASPERS aus 470 AMEL, Auf dem Kamp 8/P/1 zum Preis in Höhe von 45,00 €/m² zwecks Anlegung einer behindertengerechten Rampe zum anzulegenden Parkplatz hinter dem Gemeindehaus AMEL zu erwerben;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück von 48 m² aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 C2 in oranger Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Eigentümer der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Teilstück zum Preis von 45,00 €/m² an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 30. August 2017 bis zum 15. September 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24. August 2017, des Verkaufsversprechens, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT in oranger Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 48 m², Eigentum des Herrn G. GASPERS aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 8/P/1 zum Preis in Höhe von 2.160,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in oranger Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 48 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Projekt für die Instandsetzung der ehemaligen Fußballkantine AMEL zwecks Nutzung für die außerschulische Betreuung : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 26. Mai 2015, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für die Instandsetzung der ehemaligen Fußballkantine AMEL zwecks Nutzung für die außerschulische Betreuung zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Dezember 2016 der Architekt R. EICHER aus 4710 HERBESTHAL zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2018 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektors, welche einen Betrag in Höhe von 298.230,20 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages in 5 Losen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben am 07. Juli 2017 beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog des Infrastrukturplanes angemeldet worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 7228/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffen N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus;

In Erwägung dessen, dass Mitglied MÜLLER dem Gemeindegremium Konzeptlosigkeit sowohl in der architektonischen Planung als auch bei der Auswahl des Standorts der Außerschulischen Betreuung vorwirft;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (ORTMANNS und BRÜHL) :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Instandsetzung der ehemaligen Fußballkantine AMEL zwecks Nutzung für die außerschulische Betreuung.
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 298.230,20 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 7228/724/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 bzw. 2018.

7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück MIRFELD - Mirfelder Busch der Regionalstraße Nr. 658 : Genehmigung der Kostenschätzung - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück MIRFELD - Mirfelder Busch der Regionalstraße Nr. 658 das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den Plänen D.319912/327690EP unterirdisch verlegt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sich laut Schreiben der ORES Gen.mbH vom 28. August 2017 auf einen Betrag in Höhe von 19.180,42 €, ohne MwSt., beläuft;

In Erwägung dessen, dass diese Gesamtkosten die Ausführung folgender Arbeiten umfassen :

- Das Verlegen von 1.875 Meter Straßenbeleuchtungskabel in einem vorhandenen Graben;
- Das Anbringen des Straßenbeleuchtungskabels an den verschiedenen Masten;
- Das Versetzen von 5 bestehenden Beleuchtungsarmaturen;
- Das Liefern, Anbringen und Anschließen von 4 neuen LED- Beleuchtungsarmaturen.

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 426/732/54 eingetragen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Ausführungspläne für die unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück MIRFELD - Mirfelder Busch der Regionalstraße Nr. 658 zu genehmigen.
- 2) Die diesbezügliche Kostenschätzung der ORES Gen.mbH in Höhe von 19.180,42 €, ohne MwSt. zu genehmigen.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 426/732/54 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung der Ortschaft BORN an das Wasserwerk WOLFSBUSCH : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen ab der Bohrung Wolfsbusch 2 bis zur Autobahnunterführung verlegt werden müssen, dies im Hinblick auf die Anbindung der Ortschaft BORN an das Wasserwerk WOLFSBUSCH;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 204.740 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten und Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (3 Lose) sowie die Arbeitsaufträge (2 Lose) im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 87436/732/60 eingetragen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet :
Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung der Ortschaft BORN an das Wasserwerk WOLFSBUSCH. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 204.740,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlungen des Loses 1 (Verlegen der Wasserleitungen) erfolgen in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 87436/732/60 ein-

zutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.

- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einbau einer Kläranlage für die Gemeindeschule in MEDELL, Deller Weg Nr. 83 :
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Ver-
gabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der Einbau einer Kläranlage für die Gemeindeschule in MEDELL, Deller Weg 83 erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 9.500,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zum Einbau einer Kläranlage für acht Einwohnergleichwerte im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 7221/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Einbau einer Kläranlage für die Gemeindeschule in MEDELL, Deller Weg 83.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 9.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 7221/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes zur Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege
(Programm 2016) : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbe-
dingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 16. März 2017, womit be-

geschlossen worden ist, das Projekt zur Ausbesserung von acht verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2016) zu genehmigen und die diesbezüglichen Zuschüsse der Wallonischen Region zu beantragen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27. Juli 2017 der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W., laut welchem das Lastenheft an die am 30. Juni 2017 in Kraft getretenen neuen Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge angepasst werden muss;

Nach Durchsicht des seitens des Projektautoren, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, abgeänderten Lastenheftes zur Vergabe des Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 42104/735/60(2016) eingetragen worden ist bzw. angepasst wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das an die am 30. Juni 2017 in Kraft getretene neue Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge angepasste Lastenheft zu genehmigen.
- 2) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Neuvorlage des Projektes zur Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU „Am Bahnhof“ : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Februar 2017, womit beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU „Am Bahnhof“ ein Modul in Holzrahmenbauweise anzukaufen und die diesbezüglichen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

In Erwägung dessen, dass das Lastenheft an die am 30. Juni 2017 in Kraft getretenen neuen Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge angepasst werden muss;

In Erwägung dessen, dass das anzukaufende Modul auf Schraubenfundamenten montiert werden soll und daher die Installation einer behindertengerechten Rampe erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von 58.500,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung der oben erwähnten Lieferungs-aufträge (2 Lose) vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 561/724/56 eingetragen worden ist bzw. angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet :
Ankauf eines Moduls (Los 1) und einer behindertengerechten Rampe (Los 2) zwecks Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU „Am Bahnhof“.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 58.500,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diese Lieferungsaufträge mittels des unter Artikel 561/724/56 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.
- 6) Die für dieses Vorhaben vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % zu beantragen.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der Funktionszuschüsse 2017 an die Verkehrsvereine : Tätigkeiten 2016 DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Auf Grund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Juni 2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Auf Grund des Programmdekrets 2017 vom 20. Februar 2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezugszuschüsse der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2017 in Bezug auf die Tätigkeiten 2016;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der zuständige Schöffe S. WIESEMES darauf hinweist, dass für das Jahr 2017 die Beträge von der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen und ab dem Jahr 2018 der jährlichen Entwicklungsrate angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2017 - Tätigkeiten 2016 an die Verkehrsvereine zu gewähren :

- 1) Werbe- und Kulturausschuss AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER : 280,00 €
- 2) Werbeausschuss AMEL VoG : 280,00 €
- 3) Verkehrsverein BORN : 280,00 €
- 4) Verkehrsverein HEPPENBACH : 280,00 €
- 5) Verkehrsverein Ommerscheid : 280,00 €

Finanzielle Beteiligung der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“ an den Kosten für die Renovierung des Dorfhauses
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Mai 2013 zur Annahme der Ausführungskonvention betreffend die Renovierung des Dorfhauses VALENDER mit einem Kostenaufwand in Höhe von 350.000,00 €, MwSt. und Nebenkosten einbegriffen;

Aufgrund der am 14. November 2013 durch Herrn Minister C. DI ANTONIO unterzeichneten Ausführungskonvention zur Renovierung des Dorfhauses VALENDER (A/2013-1), die der Gemeinde AMEL einen Zuschuss in Höhe von 280.000,00 €, MwSt. einbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes bewilligt;

In Erwägung dessen, dass infolge der Analyse des Projektes seitens der zuständigen Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums mehrere Anpassungen zu diesem Projekt erforderlich waren;

In Erwägung dessen, dass das oben erwähnte Projekt am 12. Juni 2016 mit einem Kostenaufwand in Höhe von 399.881,36 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der Arbeiten durch den Gemeinderat genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Herr Minister R. COLLIN mit Schreiben vom 28. November 2016 sein Einverständnis zu dem oben genannten Projekt gegeben hat und daher die Ausschreibungsprozedur eingeleitet worden ist;

In Erwägung dessen, dass nach der erfolgten öffentlichen Ausschreibung vom 24. Februar 2017 sich die Kosten dieses Projektes inklusive Nebenkosten auf insgesamt 407.503,19 € belaufen werden, wovon 364.761,43 € für die Ausführung der 5 Lose vorzusehen sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. April 2017 zur Annahme des Nachtrages zu der Ausführungskonvention betreffend die Renovierung des Dorfhauses VALENDER mit einem Kostenaufwand in Höhe von 407.503,19 €, MwSt. und Nebenkosten einbegriffen, und zur Erhöhung der Subsidien auf einen Betrag in Höhe von 308.751,60 €;

In Erwägung dessen, dass die zehnpromtente Beteiligung nunmehr auf einen maximalen Betrag in Höhe von 38.000,00 € begrenzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass zur Deckung der vorgenannten Eigenbeteiligung der Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG gegebenenfalls ein zinsloser Überbrückungskredit nach Vorlage der Kassenbücher gewährt werden kann, deren Modalitäten noch in einem Abkommen festzulegen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die zehnprozentige Beteiligung der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“ an den Kosten für die Renovierung des Dorfhauses im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung auf einen maximalen Betrag in Höhe von 38.000,00 € zu begrenzen.
- 2) Der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“ zur Deckung der vorgeannten Eigenbeteiligung gegebenenfalls einen zinslosen Überbrückungskredit nach Vorlage der Kassenbücher zu gewähren, deren Modalitäten noch in einem Abkommen festzulegen sind.
- 3) Den gegenwärtigen Beschluss der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER“ zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Antrag der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH auf Genehmigung eines Zuschusses für die Erneuerung des Dachgesimses des Pfarrhauses

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 09. September 2017 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH auf Genehmigung eines Zuschusses in Höhe von 7.500,00 € für die Erneuerung des Dachgesimses des Pfarrhauses;

Nach Durchsicht des der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH vorliegenden Angebots für die Durchführung der Arbeiten in Höhe von 7.387,05 €, inkl. MwSt.;

In der Erwägung, dass ein entsprechender Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 790/635/51 anlässlich der dritten Kreditänderung vorgesehen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH für die Erneuerung des Dachgesimses des Pfarrhauses HEPPENBACH eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 7.500,00 € zu gewähren.
- 2) Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH.

Antrag der Sportrat AMEL VoG auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass der am 07. Oktober 2017 stattfindenden Sportlerehrung

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages des Sportrates der Gemeinde AMEL vom 03. September 2017 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass der am 07. Oktober 2017 in der Turnhalle AMEL stattfindenden Sportlerehrung;

In der Erwägung, dass die Sportrat AMEL VoG diese Sportlerehrung alle zwei Jahre organisiert, anlässlich der verdienstvolle Sportlerinnen, Mannschaften und Ehrenamtliche geehrt werden;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Sportrat AMEL VoG für die Durchführung der diesjährigen Sportlerehrung eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € zu gewähren.

Antrag der Ländlichen Gilde AMEL auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ am 19. und 20. Oktober 2017 in HALENFELD DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages der Ländlichen Gilde AMEL vom 05. September 2017 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ am 19. und 20. Oktober 2017;

In der Erwägung, dass den teilnehmenden Kindern in mehreren Ateliers die unterschiedlichen Themen wie Melken, Fütterung, Düngung, Maschinen, etc. über den Tag verteilt erläutert werden und dass die Kinder somit für die Bedeutung der Landwirtschaft in den Bereichen der Landschaftspflege und der Lebensmittelversorgung sensibilisiert werden;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Ländlichen Gilde AMEL für die Durchführung des am 19. und 20. Oktober 2017 in HALENFELD stattfindenden Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € zu gewähren.

URBANISMUS

Antrag auf Verlängerung der Subsidien für den Kommunalen Raumordnungsplan (PCA) und der dazu gehörigen Umweltstudie für PCA des „Camping Oos Heem“ DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass eine Überprüfung bei der höheren Behörde ergeben hat, dass sich die Behandlung des gegenwärtigen Tagesordnungspunktes als hinfällig erwiesen hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

Anpassung des Inhaltes der Umweltstudie für die Erstellung des Kommunalen Raumordnungsplans des „Camping Oos Heem“ DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere der Artikel 46 bis 57;

Aufgrund des durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY-ST.VITH;

In Erwägung dessen, dass durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 13. Januar 2014 die Erlaubnis zur Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes erteilt worden ist;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07. August 2014 bezüglich der Erstellung des genannten kommunalen Raumordnungsplanes zur Revision des Sektorenplanes;

In Erwägung dessen, dass dieser kommunale Raumordnungsplan für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG vorsieht, Parzellen aus dem Agrargebiet in eine Freizeitzone und einen Steinbruch in HEPSCHIED in eine Forstzone umzuwandeln;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01. Juni 2017 bezüglich der Festlegung des definitiven Inhaltes der Umweltstudie für den genannten kommunalen Raumordnungsplan zur Revision des Sektorenplanes;

In Erwägung dessen, dass eine Umweltstudie in Anwendung des Artikels 50 § 2 1°-14° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie zu erstellen ist;

Aufgrund des Artikels 6 des Ministeriellen Erlasses, welcher zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form von geologischen Bodengutachten vorsieht, mit welchen der Nachweis zu erbringen ist, dass das Abbaugelände kein Abbaupotential mehr aufweist und das für eventuell verbleibendes Abbaupotential gegebenenfalls gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden müssen;

In Erwägung dessen, dass diese geologischen Bodengutachten bereits im Lastenheft des Ausschreibungsverfahrens zur Bezeichnung eines Projektors vorgesehen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens des Wallonischen Rates für Umwelt und nachhaltige Entwicklung (CWEDD) vom 26. Juni 2017, mit welchem dessen Auflösung des CWEDD und die Übernahme der Kompetenz durch den „Pôle Environnement“ angekündigt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gutachten des „Pôle environnement“ in Ermangelung einer Antwort als günstig gilt;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL vom 05. Juli 2017;

Nach Durchsicht des bedingt positiven Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe - Direktion der ländlichen Entwicklung vom 16. August 2017;

In Erwägung dessen, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe - Direktion der Ländlichen Entwicklung das Instandsetzen eines Flüggrabens vorsieht;

Nach Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses in der Anlage;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Inhalt gemäß Artikel 50 § 2 1°-14° der vorgeschriebenen Umweltstudie für das Campinggelände in DEIDENBERG und für den Steinbruch in HEPSCHIED für den Kommunalen Raumordnungsplan (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes und die vom Minister geforderten geologischen Bodengutachten für den als Austauschgelände vorgesehenen Steinbruch in HEPSCHIED anzunehmen und um die Prüfung der Möglichkeit zur Anlegung eines Flüggrabens zu erweitern.
- 2) Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss samt Anlagen dem bezeichneten Projektoren zwecks Umsetzung der Arbeiten zukommen zu lassen.
- 3) Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss samt Anlagen folgenden Dienststellen zukommen zu lassen :
 - dem zuständigen wallonischen Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität,

- Transport und Wohlbefinden der Tiere;
- dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in Namur;
 - der beauftragten Beamtin der Wallonischen Region, Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie - Außendirektion Eupen.

Der nachstehende Punkt wird gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Ankauf und Montage von Spielgeräten auf verschiedene Spielplätze der Gemeinde AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass aus Sicherheitsgründen verschiedene Spielgeräte auf den Spielplätzen im Bereich der Gemeindeschulen in DEIDENBERG, SCHOPPEN, HEPPENBACH, MEYERODE und MEDELL ersetzt werden müssen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für den Ankauf und die Montage von Spielgeräten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von 27.803,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Auftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 4258 im Registrierungskatalog aufgenommen wurde und im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens im Infrastrukturplan 2017 eingenommen werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 761/725/60 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES zuständig für öffentliche Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf und Montage von Spielgeräten auf verschiedene Spielplätze der Gemeinde AMEL.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 27.803,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in

diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

- 5) Die für diesen Ankauf vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Diesen Auftrag mittels des unter Artikel 761/725/60 einzutragenden Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds JODOCY über die Vernichtung des Jakobskreuzkrauts
- Frage des Mitglieds MÜLLER über die Einberufung der Kommission für Ernteschäden
- Frage des Mitglieds JENNIGES über Überflutung eines Pfades aufgrund der Tätigkeiten eines Bibers